

Art. 182.

Bei der Tagfahrt, die erforderlichen Falles mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, hat die Behörde das gesamte Unternehmen zu erörtern, über erhobene Widersprüche gegen den Beitritt zur Genossenschaft sowie über die gegen das Unternehmen geltend gemachten Einsprüche, insbesondere auch über eine beantragte Zwangsenteignung zu verhandeln. Tagfahrt.

Abf. 2. Neben den von der Behörde aufgestellten Sachverständigen können solche auch von den Beteiligten zur Tagfahrt mitgebracht werden. Letztere sind, soweit es die Klarstellung des Sachverhalts erfordert, ebenfalls einzuzuziehen.

Abf. 3. Sodann sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genossenschaftsbildung auf Grund des Verhandlungsergebnisses zu prüfen und hiernach die erforderlichen Abstimmungen zu veranlassen.

Abf. 4. Die Verhandlungen und Erklärungen sind zu Protokoll zu nehmen. Zustimmungserklärungen können nicht mehr zurückgenommen werden und sind auch für den Besiguanachfolger bindend.

Art. 183.

Den Beteiligten, die bei der Tagfahrt weder erschienen noch vertreten waren, ist von dem Eintritte der in Art. 181 Abf. 2 Ziff. 3, 4 ausgesprochenen Folgen Eröffnung zu machen.

Abf. 2. Binnen vierzehn Tagen nach der Eröffnung können sie bei der Verwaltungsbehörde Wiedereinsetzung verlangen, wenn sie nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden von der Tagfahrt keine Kenntnis erhielten oder am Erscheinen bei der Tagfahrt durch ein Naturereignis oder andere unabwendbare Zufälle gehindert waren.

Art. 184.

Wird gegen den Beitritt zur Genossenschaft von keiner Seite ein Widerspruch erhoben, so sind die erschienenen Zustimmungenden sofort zur Bildung der Genossenschaft und zur Beschlußfassung über die Satzung zu veranlassen. Bei der Feststellung der Satzung entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden. Hierauf ist die Wahl des Genossenschaftsvorstandes vorzunehmen und dieser auch über die vorliegenden Einsprüche dritter gegen das Unternehmen zu hören.

Art. 185.

Wird bei der Abstimmung gegen den Beitritt zur Genossenschaft ein Widerspruch erhoben und sind die Voraussetzungen für einen Mehrheitsbeschluß im Sinne der Art. 140, 149 und 151 gegeben, so ist gleichfalls nach Art. 184 zu verfahren.

Abf. 2. Der von den erschienenen Zustimmungenden gewählte Genossenschaftsvorstand ist sodann zur Erklärung sowohl über etwaige Einsprüche, als auch über die gegen den Beitritt